Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 185. Dienstag, 11. August 1896, Abends. 49. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

Einige hinweisende Bemerkungen auf die bevorstehenden Kaisermanöver.

Eigener Bericht. Nachdruck verboten.

Schon am Schlusse des letzten Uebungstages der vorjährigen Kaisermanöver in Pommern trennten sich die „Eingeweihten" mit dem Wunsche „auf ein frohes Wiedersehen in Sachsen oder Schlesien." Und so ist es denn auch bestimmt worden, die entscheidende Verfügung erschien im Armee-Verordnungsblatt vom 31. Januar des laufenden Jahres. Dabei wollen wir bemerken, daß die Bezeichnung Kaisermanöver keineswegs offiziell ist, die Kabinetsordres sprechen stets nur von den „größeren Truppenübungen" in dem betreffenden Jahre.

So heißt es in der Verfügung, die zum September in Kraft treten soll: Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen: „Das V. und VI. Armeekorps halten Manöver vor Mir gegen das durch die 8. Division verstärkte XII. (Königlich Sächsische) Armeekorps ab."

Es werden also die zu Schlesien und Posen garnisonirenden Truppentheile gegen die Sachsen und die um Erfurt koncentrirten Regimenter der 8. Division des IV. Armeekorps in der Front stehen.

Da das Sächsische Armeekorps sich aus 3 Divisionen zusammensetzt, stehen sich also auf den kommenden Manövern nahezu völlig gleichstarke Parteien gegenüber und das ganze Truppenaufgebot entspricht der Stärke von 4 normalen Armeekorps, wie wir sie bereits am verflossenen Jahre in Pommern manövriren sahen. Ebenso wie dort auf dem Gelände zwischen Oder und Randow, so werden auch hier in der Lausitz den beiderseitigen Parteien je eine Kavallerie-Division mit 6 Regimentern und eine Luftschifferabtheilung zugetheilt sein. Die Uebungen halten sich also in dem recht umfänglichen Rahmen, den sie erst in jüngster Zeit angenommen, erreichen aber noch keineswegs den Umfang jener Heeresübungen, denen wir vor 3 Jahren im Eisenburger Comitat um Güns und Steinamanker beiwohnten.

Wo wird nun der Schauplatz der großen Manöverschlachten zu suchen sein? — Allem Anscheine nach innerhalb der Sächsischen Landesgrenze, gar nicht weit von Bautzen entfernt. Vielleicht etwa in der Mitte zwischen der genannten Stadt und Löbau oder Görlitz, also auf dem altehrwürdigen Boden, auf dem der namentlich als kriegsgeschichtliches Beispiel zu verbreiterster Bekanntschaft gelangte Ueberfall von Hochkirch stattfand. Nahezu genau in der Mitte zwischen Bautzen und Löbau finden wir dies vielgenannte Dorf, bei dem die rastenden Preußen von den Oesterreichern überfallen, 9000 Mann, 101 Kanone und 30 Feldzeichen verloren und unter den Todten einen ihrer tüchtigsten Männer beklagten, den Feldmarschall Jacob v. Keith, dessen irdische Reste in der alten Dorfkirche von Kreckwitz bestattet liegen. Auch dieser Ort liegt (6 Kilometer nordöstlich Bautzen) in dem muthmaßlichen Manövergelände und es wird gewiß Mancher dem schmucklosen Grabe des alten Helden einen Besuch abstatten.

Es hat sich noch immer erwiesen, daß Vorhersagen in Bezug auf die Manöver recht schlecht eintreffen, prophezeihen ist ja überhaupt ein mißliches Ding, namentlich aber gegenüber den deutschen Manövern, die sich von Jahr zu Jahr immer kriegsmäßiger gestalten und mehr und mehr ohne viel General- und Spezial-Ideen „aus dem Sattel kommandirt" werden.

Dennoch glauben wir in nächster Zeit eine allgemeine Abgrenzung für jenes Gebiet geben zu können, in welchem die letzten ausschlaggebenden „Manöverschlachten" stattfinden werden. Die Manöverbesucher werden dann ungefähr wissen, wohin sie sich wenden sollen. Die Hauptausflugslinie für sie dürfte unzweifelhaft die Bahnlinie Bautzen-Löbau-Görlitz sein.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 11. August 1896.

— Aus einem Gehöft in der Poppitzerstraße gingen am Sonnabend Nachmittag in der vierten Stunde ein Paar vor einen schweren Wagen gespannte Pferde durch und nahmen ihren Lauf nach der Schützenstraße, woselbst sie gegen das Wachwitz'sche Haus anrannten und mit der Wagendeichsel, die zersplitterte, das Thürgewände und das Mauerwerk beschädigten. Als ein besonderes Glück muß es bezeichnet werden, daß sich bei dem Vorkommniß ein größeres Unglück nicht ereignete, da um jene Zeit wegen eines Begräbnisses auf der Poppitzerstraße ziemlich starker Verkehr herrschte.

— Von ihrem Hunde angefallen und niedergeworfen wurde am Sonntag früh auf der Kastanienstraße eine Magd, die mit einem Hundefuhrwerk aus einem benachbarten Dorfe Milch in eine hiesige Verkaufsstelle gebracht hatte. Das Mädchen vermochte sich nicht von dem wüthendem Thiere, das zum Glück einen Beißkorb trug, zu befreien und erst auf die Hilferufe herbeigeeilten Leuten gelang es, das Thier weg zu bringen. Wäre der Hund nicht mit Beißkorb versehen gewesen, so würde ohne Zweifel das Mädchen arg zerfleischt worden sein. — Zur Warnung mitgetheilt sei hierbei gleichzeitig noch, daß vor ca. 8 Tagen auch ein 4 Jahre altes Mädchen von dem Zughunde einer auswärtigen Handelsfrau im Gesicht schwer verletzt worden ist, so daß es sich noch jetzt in ärztlicher Behandlung befindet.

— Wie uns aus Halle a. S. gemeldet wird, hat bei dem dort anläßlich des 13. Deutschen Radfahrer-Bundestages am Sonntag stattgefundenen Preiscorso der hiesige (Riesaer) Radfahrerverein „Adler" in Gruppe 6 unter 51 concurrirenden Vereinen den dritten Preis errungen.

— Ein prächtiges Exemplar eines Riesenbovistes (Lycoperdon Bovista, zur Gattung der Bauchpilze gehörig), wurde uns gestern präsentirt. Dasselbe entstammt einem hiesigen Grasgarten. Der fast stillose, mehr eirunde Hut hatte den ansehnlichen Durchmesser von beinahe 30 cm, und die stattliche Höhe von 12 cm. Der Volksmund spricht häufig davon, daß Pilze aus der Erde schießen, diese bildliche Redensart bewahrheitet sich auch hier. Das Ungethüm hatte, wie man uns versicherte, seine Größe in der kurzen Zeit von 2 Tagen erlangt. Bekanntlich sind die Boviste, solange sie fleischig und von weißer Farbe sind, genießbar, Einige halten sie für eine besondere Delicatesse, Andere wieder finden wenig Geschmack daran. Der Sporenstaub des alten Pilzes wurde früher in vielen Gegenden als blutstillendes Mittel verwendet.

— Wie wir nachträglich erfahren, haben die Pioniere am vergangenen Donnerstag Nachmittag auch bei Grödel eine Brücke über die Elbe geschlagen. Zur Verwendung kamen bei dieser Uebung Pontons.

— Der Verein der Sächsischen Gemeindeamten hielt am 8., 9. und 10. August in der Bergstadt Freiberg seine 24. Generalversammlung ab, zu welcher etwa 400 Personen aus ganz Sachsen erschienen waren. Die Stadt trug Flaggenschmuck. Am Sonnabend Abend fand im Hotel zum „Schwarzen Roß" ein Begrüßungskommers statt. Am Sonntag früh besichtigten die Gäste unter Führung der Freiberger Collegen die Sehenswürdigkeiten der alten Stadt. Die eigentliche Generalversammlung fand um 11 Uhr beginnend im Hotel zum „Schwarzen Roß" statt und dauerte drei Stunden. Das bedeutendste Ergebniß der Verhandlungen, die Herr Standesbeamter Schneider-Leipzig leitete, bildete der Beschluß, daß das Directorium bei den Gemeindebehörden, bei denen Berufsbeamte beschäftigt sind, nachsuchen soll, daß sie ihren Beamten nach Verlauf von 10 Dienstjahren die Unkündbarkeit verleihen und diese 10 Jahre bei Abschätzung der gesammten Dienstzeit mit in Anrechnung bringen. Als Vorort zur nächstjährigen Jubiläumsversammlung wurde Döbeln gewählt. Nachmittags fand ein Festmahl statt und Abends Ball. Gestern früh wurde ein Spaziergang nach Halsbrücke unternommen.

— Eine Entscheidung des Gewerbegerichts wegen Arbeitsversäumniß. Ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeiter nicht einzustellen, weil derselbe nicht zur festgesetzten Stunde, sondern zwei Stunden später zur Arbeit erscheint? Diese für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer wichtige Frage ist vom Berliner Gewerbegericht verneint worden. Der Maler B. war von dem Malermeister N. angenommen und zum folgenden Tage Morgens 6 Uhr auf die Arbeitsstelle zum Beginne der Arbeit bestellt worden. Da der Maler nicht pünktlich erschien, stellte der Meister einen anderen Arbeiter ein. Um 8 Uhr kam der Erstere und entschuldigte sein Ausbleiben damit, daß er erst sein Handwerkszeug von der früheren Arbeitsstelle geholt habe. Da ihm bedeutet wurde, daß sein Platz inzwischen besetzt sei, erhob er Anspruch auf Lohnentschädigung, welcher unter folgender Begründung vom Gewerbegericht als berechtigt anerkannt wurde: Ein Arbeiter kann nicht schon deshalb entlassen werden, weil er sich einmal, selbst 1—2 Stunden verspätet. Erst in einem längeren unentschuldigten Fernbleiben von der Arbeit, das über den Rahmen einer durch Irrthum über die Entfernung, Versäumen des Zuges, Wahrnehmung eines Termines u. s. w. zu verursachenden Verspätung hinausgeht, kann ein unbefugtes Verlassen, das einer beharrlichen Verweigerung der Arbeit gleich steht, gefunden werden. Es ist nicht Absicht der Gewerbeordnung, das schnelle Lösen des Arbeitsverhältnisses zu begünstigen; deshalb knüpft sie das Entlassungsrecht an erschwerte Voraussetzung. Daß hieraus dem Arbeitgeber gerade in dem vorliegenden Falle Schwierigkeiten erwachsen können, ist anzuerkennen, kann aber die Auslegung des Gesetzes nicht beeinflussen.

— Die Sächsischen Handels- und Gewerbekammern theilen mit: In Bezug auf die Anwendbarkeit der Markenschutzgesetze in den Consulargerichtsbezirken, über die mehrfach Zweifel entstanden sind, sei in Erinnerung gebracht, daß das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in den Consulargerichtsbezirken in Geltung steht (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1879, Reichsgesetzblatt Seite 197), und daß die deutschen Consuln somit berechtigt und verpflichtet sind, auf dem civil- und strafgerichtlichen Wege gegen diejenigen im Bezirke aufhältlichen Reichsangehörigen und Schutzgenossen einzuschreiten, welche eine in Deutschland, sei es für einen Deutschen oder einen Ausländer, geschützte Marke unbefugt verwerthen. Es ist also beispielsweise Reichsangehörigen gesetzlich nicht gestattet, für die Waaren-Einfuhr nach Marokko eines Zeichens sich zu bedienen, für welches ein Franzose in Deutschland den gesetzlichen Schutz erlangt hat. Und umgekehrt kann der Schutz der französischen Consuln in Marokko in denjenigen Fällen angerufen werden, in denen Franzosen im marokkanischen Verkehr ein von einem Deutschen in Frankreich deponirtes Zeichen unbefugt verwerthen. Im Anschluß hieran sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer neuerdings bei den Handelskammern eingegangenen Mittheilung auch britische Staatsangehörige von den britischen Consulargerichten zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie deutsche Marken unbefugt verwerthen, welche auf Grund der Patents Designs und Trade Marks Arts 1883—1888 in England eingetragen sind.

— Beim Herannahen der militairischen Herbstübungen sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, Postsendungen für die an den Uebungen theilnehmenden Officiere und Mannschaften nicht nach den in kurzen Zwischenräumen wechselnden Marschquartieren, sondern stets nur nach dem ständigen Garnisonorte zu richten. Für die richtige und schleunige Weitersendung dieser Sendungen tragen dann die Postanstalten Sorge. Ferner ist es dringend nothwendig, in den Aufschriften der Sendungen an Unterofficiere und Mannschaften außer dem Familiennamen, dem nach Umständen auch Vornamen und Ordnungsnummer zuzusetzen sind, den Dienstgrad und Truppentheil (Regiment, Bataillon, Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w.) genau anzugeben. Ebenso bedarf es auch bei Sendungen an Officiere und Einjährig-Freiwillige der genauen Angabe des Truppentheils, da die Regimenter, Bataillone u. s. w. oft auseinander gezogen werden. Mangelhafte Aufschriften der Manöver-Postsendungen können leicht eine Verzögerung in der Beförderung und Bestellung derselben zur Folge haben. In den Vorjahren hat es vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt, daß solche Sendungen an Officiere und Einjährig-Freiwillige, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet — Packete, Postanweisungen, Geldbriefe u. s. w. — mit der Bezeichnung „postlagernd" bei den im Manövergelände belegenen Postanstalten eingegangen sind. Bei der Abholung derartiger Sendungen ist sehr häufig der Mangel an genügenden Ausweispapieren festzustellen gewesen, wodurch für die Empfänger sowohl als auch für die betreffenden Postanstalten vielfach Weiterungen entstanden sind.

— Ueber den Einfluß der Stadt-Fernsprechnetze an das Verhalten der atmosphärischen Elektrizität hat die Reichs-Telegraphen-Verwaltung im Jahre 1895 wiederum umfangreiche Beobachtungen anstellen lassen. Dadurch ist das Ergebniß der früheren Beobachtungen, daß umfangreichere Drahtnetze die Blitzgefahr für die Gebäude vermindern, wiederum voll bestätigt worden. Es ist festgestellt worden, daß auf 100 000 Gebäude an Beschädigungen durch Blitzschläge entfallen in Orten ohne Fernsprechnetze 64,6 gegen nur 18,7 in Orten mit Fernsprechnetzen. Dabei sind in den letztgenannten Orten überhaupt 16 859 Beschädigungen durch Blitzschläge vorgekommen, während aus Orten ohne Fernsprechnetze nur 596 derartiger Beschädigungen gemeldet worden sind. In den erstgenannten Orten sind meist nur die Spindeln der Blitzableiter beschädigt worden. Die Drahtnetze haben zwar die Blitze angezogen, aber vertheilt und unschädlich zur Erde geleitet. Die bisherigen Beobachtungen sind mit 1895 vorläufig als abgeschlossen angesehen worden, da nunmehr wohl kein Zweifel mehr besteht, daß die Drahtnetze thatsächlich schützend auf die Häuser wirken, daß mithin die früher vorgebrachten Befürchtungen von Hausbesitzern thatsächlich grundlos sind.

Großenhain. In der am Sonnabend Abend stattgefundenen Sitzung des Centralausschusses für die Großenhainer Gewerbe-, Landwirthschafts- und Industrie-Ausstellung wurde beschlossen, die Ausstellung Donnerstag, den 24. Juni 1897, also unmittelbar nach dem Pfingstmarkte des nächsten Jahres beginnen zu lassen und ihre Dauer auf vier Wochen